Die Verwendung von Sturmlaternen bei der deutschen Wehrmacht 1934 bis 1945 und die Beleuchtung des deutschen Truppenfahrrads

Vortrag auf dem 9. Sturmlaternensymposium, Tübingen-Hirschau, 29.6.2013,

von
Dr. Detlef Bunk, Essen

1 Einführung

Immer wieder wird in Sammlerkreisen voreilig von „Wehrmachtslaternen“ gesprochen, sobald eine Sturmlaterne auch nur einen Anflug von olivgrüner Farbe aufweist. Meist sind das Laternen des Reichsarbeitsdienstes (RAD) zur Verkehrssicherung o. allgemeinen Beleuchtung oder aus Zinnmangel oliv lackierte Laternen aus dem allgemeinen Marktangebot. Nur was sind „Wehrmachtslaternen“?
Da Nier-Feuerhand 1935 eine schwarz lackierte Fahrrad-Laterne auf den deutschen Markt brachte (1), phantasieren sich selbst ernannte Spezialisten zurecht, dass das deutsche Truppenfahrrad mit einer Petroleum-Beleuchtung ausgerüstet gewesen sei. Solche Mythen einstehen aus Unkenntnis der tatsächlichen Begebenheiten. Diese sind allerdings nicht leicht aufzuklären. Gab es tatsächlich in den deutschen Bunkern in Stalingrad eine Feuerhand 276, wie in dem Film „Duell – Enemy at the Gates“ im Bunker von Major König zu sehen? Das Thema ist also komplex. Bekannt ist, dass die Wehrmacht als nicht-elektrische Not- und Sicherungs-Beleuchtungsmittel Karbidlampen, Petroleum-Sturmlaternen und Marschsicherungs-Laternen verwendete (Die Bundeswehr sah darin ebenfalls eine Notwendigkeit). Für genauere Kenntnisse über Verwendungszweck und Art der Sturmlaternen bei der ehemaligen deutschen Armee erschien es sinnvoll, Dienstvorschriften, Mittelungen und Informationsmaterial verantwortlicher Wehrmachtsdienstellen zu recherchieren.

2 Methode

Es standen zur Verfügung alle Jahrgänge der „Allgemeinen Heeresmitteilungen“ (AHM) von 1934 bis 1945 (2) mit insgesamt 4314 Seiten und 107 Anlagen (Tab. 1) und im Internet gefundene Auszüge aus der Heeres-Dienstvorschrift (H.Dv.) 293 „Das Truppenfahrrad (Tr.Fa.)“ (Abb. 1) (3), die auch für Marine u. Luftwaffe gilt, sowie Rechercheergebnisse aus dem Internet nach Begriffen wie „Einheitslaterne“, „Notbeleuchtung“ im Zusammenhang mit „Armee“ und „Wehrmacht“.

Tabelle 1: Ausgaben „Allgemeine Heeresmitteilungen“ von 1934 bis 1945 (Hrsg.: Wehrmachtsamt des Reichswehrministeriums)

Jahrgang	Anzahl Ausgaben	Seiten /Jahr	Anzahl Anl.
1934	10	42	
1935	31	194	
1936	30	273	
1937	27	222	
1938	27	331	
1939	25	407	17
1940	30	549	16
1941	32	665	24
1942	29	668	33
1943	27	549	17
1944	28	380	
1945	3	34	
Σ	**299**	**4314**	**107**

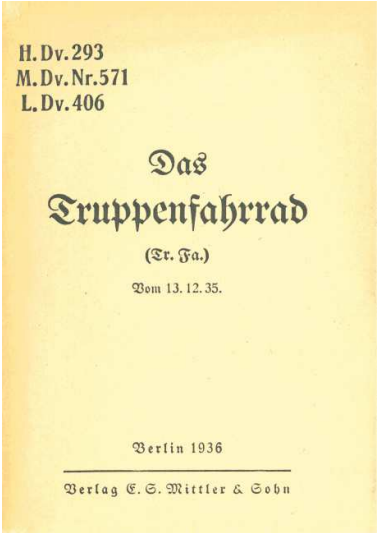
H.Dv.293
M.Dv.Nr.571
L.Dv.406

Das
Truppenfahrrad
(Tr. Fa.)
Vom 13. 12. 35.

Berlin 1936
Verlag E. S. Mittler & Sohn

Abbildung 1: H.Dv. 293 (Tr.Fa.)

Da die AHM und die H.Dv. 293 nur im Grafikformat vorlagen, wurden die Inhaltverzeichnisse nach den Stichworten „Laterne“, „Sturmlaterne“, „Notbeleuchtung“, „Bunker“, „Marsch“, „Sicherung“ manuell durchsucht und die entsprechenden Textpassagen gesichtet.

3 Ergebnisse

Laternen:
Aus der ersten AHM-Fundstelle (Abb.2) geht hervor, dass die Wehrmacht allgemein offenes Kerzenlicht, Petroleum-, Karbid- und Kerzenlaternen sowie elektrische Sicherheitslampen für feuergefährliche Räume und Anlagen benutzte. Petroleum-, Karbid- und Kerzenlaternen durften ab Ende 1937 nur in Räumen mit Verbot offenen Lichts verwendet werden. Nach Punkt 2 Abb. 2 wurden in Kfz-Dienstellen wohl keine Petroleum- oder Karbidlampen mehr als Notbeleuchtung beschafft, sondern nur noch Kerzenlaternen und elektrisches Licht benutzt.

Abbildung 2 (rechts): AHM v. 2.10.1937, Heft 21, Mitteilung 468 S. 177

Für die spezielle Verwendung von *Karbidlampen* **im Einsatz** wurden in den AHM nach der ersten Recherche bisher keine Nachweise gefunden. Es ist aber aus verschiedenen Internet-quellen und Militariasammlungen bzw. -museen eine Einheitslaterne bekannt, welche ein leicht abgewandeltes Modell der Eisenbahner Karbidhandlaterne ist. Die Ver-sorgungseinheit bestand aus einer Kiste mit zwei Laternen, Karbidbehälter und Zubehör. Bekannt sind ein Stahlblech-modell in Holzkiste und ein Bakelitmodell in Blechkiste (Abb. 3). Vermutlich wurden diese Laternen im Feld als Notbeleuchtungen für Bunkeranlagen, mobile technische Anlagen, generatorbetriebene Funkstationen und ver-gleichbare Einrichtungen und Dienststellen verwendet.

468. Notbeleuchtung zur Aushilfe beim Versagen der Sammelbeleuchtung.

1. Wegen der z. Z. herrschenden Knappheit an Metallen aller Art wird in Abweichung von Wm. VerwV. II 282 bestimmt:

Die Neubeschaffung von Petroleum- oder Karbidsturm-laternen einschließlich der zugehörigen Beleuchtungsmittel als Notbeleuchtung für Geschäftszimmer und Wohnräume hat bis auf weiteres zu unterbleiben. Die niedergelegten Kerzen (2 Stück für jeden Kopf) genügen für die Über-gangszeit.

Für Ställe, Kammern und sonstige Lagerräume, soweit sie mit offenem Licht nicht betreten werden dürfen, kann auf die Niederlegung von Laternen nicht verzichtet wer-den. Die Zahl der für diese Räume niederzulegenden Laternen setzen die Verwaltungsortsbehörden unter eigener Verantwortung in Verbindung mit dem Nutznießer fest.

Soweit Laternen für Geschäftszimmer und Wohnräume schon niedergelegt sind, hat es dabei zu verbleiben. Eine Verwendung dieser Laternen für Ställe, Kammern usw. in neuen Kasernen kommt nicht in Betracht.

2. Für die Lager- und Arbeitsräume der H. Fz.-Dienst-stellen ist als Notbeleuchtung bereit zu halten:

a) in Lagerhäusern für Gerät (außer Kraftfahrzeug-hallen) Kerzenlaternen,

b) in Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe (z. B. Ölkeller) elektrische Handlampen,

c) in Munitionshäusern elektrische Sicherheitslampen mit Speisung durch Akku oder Element (vgl. H. Dv. 450 Nr. 38).

3. Für die Kfz.-Hallen und Tankstellen sind als Not-beleuchtung nach H. Dv. 428 Seite 13 Sicherheitsgruben-lampen vorgesehen, die zum K-Gerät gehören.

4. Die Kosten der Notbeleuchtung zu 1. und 2. fallen dem Kap. VIII A 7 zur Last.

Oberkommando des Heeres,
22. 9. 37. V 2 (IVa).

Abbildung 3: Einheitslaterne der dt. Wehrmacht (Karbidlampe) in Versorgungskiste; Stahlblechausführung in Holzkiste (links) und Bakelitmodell in Stahlblechkiste (rechts)

Marschsicherung: Wiederholt wird in den AHM auf die Notwendigkeit und die Befehle hingewiesen, bei Dunkelheit marschierende Kolonnen zu beleuchten und mit roten und weißen Laternen/Taschenlampen abzusichern (Abb. 4). Ein entsprechender Passus der Straßenverkehrsverordnung zur Sicherung von Kolonnen kam am 13.11.1937 heraus (4). Hervorzuheben ist, dass die Befehle nur in den Heimatgebieten und nicht im Einsatz, d.h. den Kampfzonen und rückwärtigen Gebieten, galten (Abb. 4, Mittelung 131 v. Januar 1943). Bekannt sind Petroleum-Marschsicherungslaternen der Marke Feuerhand (Nr. 75 MSKo rot/weiß, Nr. 175 MS weiß/rot) von der Firma Nier aus dem Jahr 1938 (5). Die kleine Laterne Nr. 75 wurde mit einem olivgrünen Koppelclip-Gehäuse geliefert. Beide Laternenmodelle hatten einen OLAB-Brenner (Ölabsperrung). Solche Laternen wurden von der Wehrmacht wohl hauptsächlich an den Ausbildungsstandorten mit häufiger Bewegung von Marschkolonnen zwischen Kaserne und Truppenübungsplatz in nicht unerheblicher Anzahl beschafft. Die Marschsicherungslaternen wurden seinerzeit auch von anderen NS-Organisationen (HJ) verwendet.

f) Jede Marschkolonne ist bei Dunkelheit oder starkem Nebel wie folgt zu sichern:

1. Nach vorn ist ihre seitliche Begrenzung, nach hinten ihr Ende durch Laternen erkennbar zu machen.
2. Am Anfang sind weiße, am Ende rote Laternen zu verwenden. Der linke und der rechte Flügelmann des ersten und des letzten Gliedes müssen je eine Laterne tragen.
3. Gliedert sich eine Marschkolonne in deutlich voneinander geschiedene Einheiten (Kp., Schwadr., Battr.), so gelten die Anordnungen zu 1 und 2 für jede Einheit.
4. An Straßengabeln oder Kreuzungen sind andere Verkehrsteilnehmer rechtzeitig durch genügend weit seitlich herausgestellte Posten zu warnen. Diese Posten sind mit Laternen oder elektrischen Taschenlampen auszurüsten.

   In gleicher Weise sind beim Überschreiten von Eisenbahnen auf schienengleichen Übergängen — auch bei solchen, die durch Schranken gesichert sind — Posten zur Beobachtung der Strecke, zum rechtzeitigen Warnen und Anhalten der Truppe aufzustellen.
5. Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen jedes für sich vorschriftsmäßig beleuchtet sein.

Die Unterabschnitte 157 h bis m werden 157 g bis l.

Der bisherige Unterabschnitt 157 l erhält nachstehende Ergänzung:

»Flaggen und Laternen sind möglichst nicht höher als 125 cm über dem Erdboden anzubringen.«

Deckblatt folgt.

O. K. H., 20. 2. 39

— 35 n 10 — 4. Abt (I a) Gen St d H.

722. Beleuchtung von Kolonnen.

Ein schwerer Unfall, der 2 Tote, 4 Schwer- und 30 Leichtverletzte forderte, gibt Veranlassung erneut auf die Beleuchtung von Kolonnen bei Dunkelheit und starkem Nebel hinzuweisen.

Nach H. M. 1939 S. 60 Nr. 162 f hat der linke und der rechte Flügelmann des ersten Gliedes je eine weiße, der des letzten Gliedes je eine rote Laterne zu tragen. Das Licht dieser Laternen ist während der Dauer des mobilen Verhältnisses derart abzuschirmen, daß es auf eine Entfernung von 100 m sichtbar ist.

O. K. H. (BdE), 9. 10. 39

— B 4 a 14 — In 6 (VI a).

— 8

131. Beleuchtung von Abteilungen.

— H. M. 1941 S. 666 Nr. 1266 —

In letzter Zeit sind bei Verdunklung wiederholt Kraftfahrzeuge in nicht erkennbare Abteilungen hineingefahren. Die für die Beleuchtung marschierender Abteilungen erlassenen Befehle werden daher erneut in Erinnerung gebracht.

1. Bei Dunkelheit und starkem Nebel trägt rechter und linker Flügelmann des ersten Gliedes je eine Laterne (Taschenlampe) mit weißem, des letzten Gliedes mit rotem Licht.
2. Größere Abteilungen an Straßenkreuzungen und Abzweigungen seitliche Sicherung durch rotes Licht.
3. Helligkeit herabsetzen durch Anstrich des Glaszylinders oder Abschlußscheiben. Sichtbarkeit 200 m, Unsichtbarkeit 500 m.
4. Befehl gilt nicht für Einheiten im Einsatz.

O. K. H., 21. 1. 43

— 46 a — Gen d Mot/In 12 (VIII a).

Abbildung 4: AHM Mitteilungen 162 f (Passus aus der Heeres Dienstvorschrift 270 v. 1934) und 722 von 1939 sowie Mitteilung 161 aus dem Jahr 1943: Dienstvorschriften und Befehle zur Beleuchtung und Marschsicherung von Kolonnen bei Dunkelheit[1]

[1] Nebenbei wird in Abb. 4 durch die chronologisch veröffentlichten Mitteilungen bewiesen, dass ab 1943 die Fraktur-Schrift in behördlichen Druckwerken nicht mehr verwendet und durch eine lateinische Drucktype ersetzt wurde.

Beleuchtung am Truppenfahrrad:

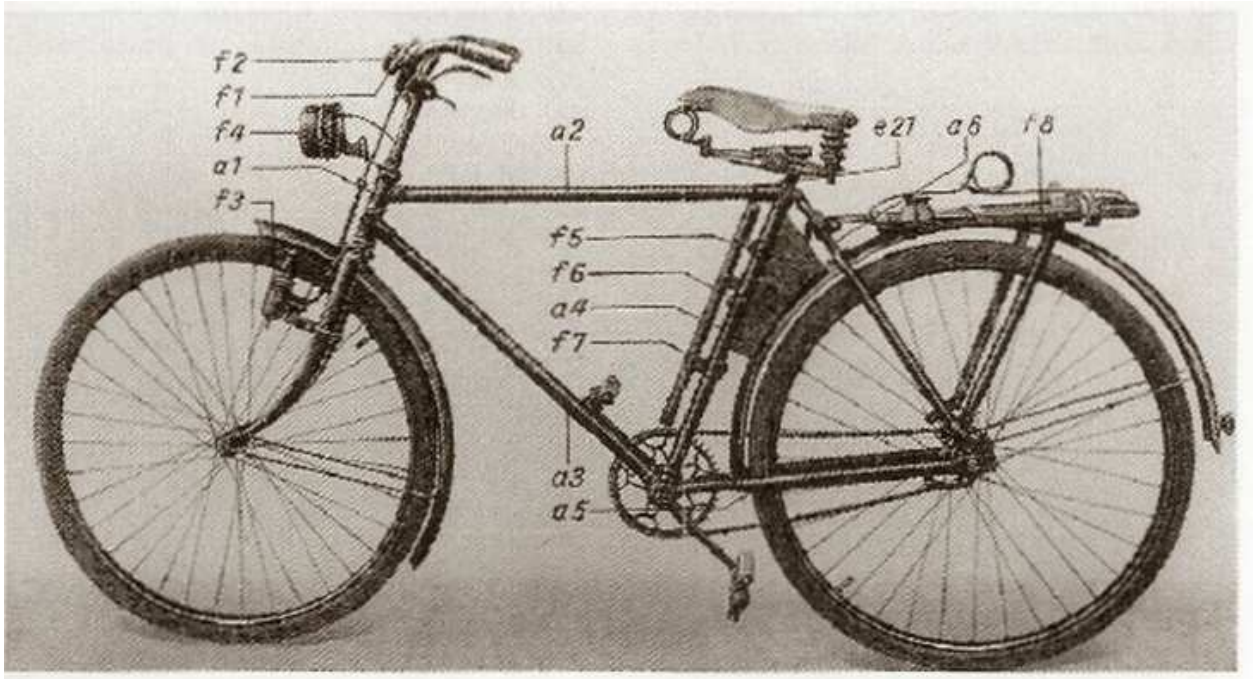

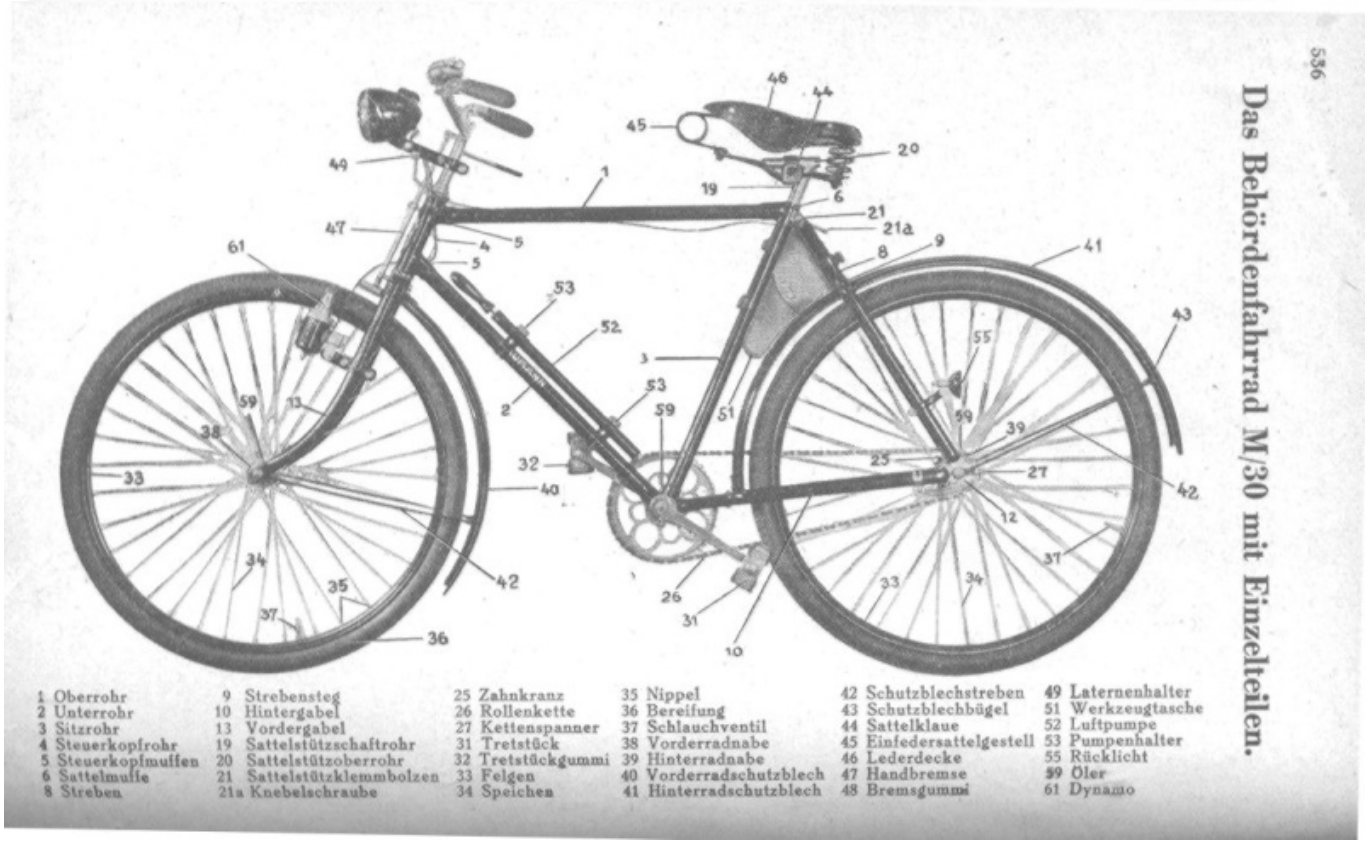

Abbildung 5: Verschiedene Schautafeln: oben aus der Dienstvorschrift H.Dv. 293 für das Truppenrad; unten Behördenfahrrad: Moderne Beleuchtung mit Dynamo und Scheinwerfer

Die für Heer, Marine und Luftwaffe geltende Dienstvorschrift H.Dv. 293 von 1935, Ausgabe 1936 (Abb.1), enthält eine genaue Beschreibung aller wichtigen Einzel- und Zubehörteile des Truppenfahrrads (Tr.Fa.) (Abb. 5). Das Truppenfahrrad wurde für den Dienstgebrauch und zur Ausrüstung der Radfahrzüge und –schwadronen benutzt.[2]
Festzuhalten ist, *dass auf keiner der Abbildungen aus der (Tr.Fa.)-Dienstvorschrift eine andere Beleuchtung als die elektrische mit Fahrrad-Dynamo und Scheinwerfer beschrieben wird (Abb. 5).*

Desgleichen ist auf den zahllosen im Internet zugänglichen Fotos von Fahrradeinsätzen der Wehrmacht (Abb. 6) entweder die elektrische Beleuchtung oder gar keine Beleuchtungseinrichtung zu erkennen. Wie insbesondere das rechte Foto in Abb. 6 verdeutlicht, würde unter diesen Bedingungen niemand ernsthaft eine Fahrradbeleuchtung mit empfindlichen und schnell auslaufenden Petroleumlampen erwägen.

Abbildung 6: Truppenfahrrad im Feldeinsatz

4 Diskussion

Bei der deutschen Wehrmacht wurden als Notbeleuchtungen ab 1937 nur noch Kerzenlaternen und elektrische (Taschen-) Lampen verwendet. Im Feld wurden bei den mehr oder weniger ortsfesten Stellen (Bunker, technische Stützpunkte und mobile Anlagen) sehr wahrscheinlich Karbid- und Taschenlampen eingesetzt, um genau ausleuchten zu können (Wer fummelt schon mit einer Sturmlaterne oder einer Kerze in der linken Hand an der Sendeskala eines Tornisterfunkgeräts herum?). Das schließt nicht aus, dass für technisch anspruchlose Beleuchtungen in Unterständen und Unterkünften Kerzen oder Hindenburg-Lichter verwendet wurden – bei den Luftwaffenunterkünften an Feldflugplätzen wohl die FL-U.V.-Kerzenlaterne. Bisher jedenfalls wurde **kein Beweis für einen Feldeinsatz von Petroleumsturmlaternen** etwa als Beleuchtungskörper an bestimmten Fahrzeugen, in Bunkern oder Dienststellen für spezielle militärische Zwecke bei den Kampftruppen oder den rückwärtigen Einheiten des Heeres gefunden. An den Heimatstandorten ist freilich nicht auszuschließen, dass für Beleuchtungszwecke in Unterkünften oder beim Biwak Petroleum-Sturmlaternen aus den Eigenwirtschaftsmitteln der jeweiligen Standort- und überregionalen Beschaffungsämter und Nachschubstellen angeschafft worden sind. Aber auch hier fehlen Nachweise.

Nach Quellenlage und der Logik des gesunden Menschverstands ist die Annahme einer Petroleumbeleuchtung beim Truppenfahrrad jeden falls völlig unsinnig, da ihre begrenzte

[2] Vorgänger der Fahrrad-Schwadronen in den Infanteriedivisionen waren berittene Abteilungen.

Funktionalität und das technische Prinzip des aufrechten Gebrauchs den Einsatzbedingungen des Fahrrads widersprechen.

Zusammenfassung

Als „Wehrmachtslaternen“ können gelten:
a) in Einsatzgebieten Stahlblech- u. Bakelit-Modell der Karbid-Einheitslaterne sowie
b) Kerzelaternen und
c) die beiden Marschsicherungslaternen Feuerhand Nr. 175 MS und Nr. 75 MSKo. an Heimatstandorten

5 Literatur / Quellen

1. O.P. 116 Feuerhandwerbeblatt *„Die billigste Fahrrad-Beleuchtung“*, Sept. 1935
2. Reichswehrministeriums (Wehrmachtsamt) (Hrsg.). *Allgemeine Heeresmitteilungen 1934 -1945*
3. H. Dv. 293 *Das Truppenfahrrad (Tr.Fa.)* v. 13.12.35. Mittler & Sohn, Berlin 1936
4. O.P. 276 Feuerhand Informationsblatt *„Verschärfte Beleuchtungsvorschriften“* Januar 1938
5. O.P. 286 Feuerhandwerbeblatt *„’Feuerhand’ Marschsicherungs- Sturmlaternen Nr. 175 MS und Nr. 75 MSKo“*, März 1938.

* * *